

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1900

13 (1.1.1900)

92

OZB 36, 2. 1900

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 13.

Erscheint monatlich 1mal.
Abonnementpreis bei der Post
pro Jahr M. 3. — ohne Bestellgeb.

Januar 1900.

Anzeigen kosten die vierzeilte
Zeitspalte oder deren Raum 12 Pfg.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

2. Jahrg.

Inhalt: 1. Welche Neuerungen bringt das am 1. Januar in Kraft getretene Invalidenversicherungsgesetz? 2. a. Sparkassenwesen. 3. b. Haftpflicht einer Spartasse für Handlungen ihres Kassierers. 4. Ersatzpflicht bei Empfehlung von Wertpapieren. 5. a. Gebühren im allgemeinen Vereingungsverfahren. 6. b. Ueber das neue Grundbuchrecht. 7. c. Ueber die Berechnung der Schreibgebühren beim Vereingungsverfahren. 8. Beginn der Wirksamkeit der durch Antritt des angeborenen Bürgerrechts begründeten öffentlich-rechtlichen Befugnisse. 9. Den dienstlichen Verkehr der Gemeindebehörden mit den Staatsbehörden betr. 10. Die Versicherung der Gebäudesünfel. 11. Sonstiges. 12. Anzeigen.

Welche Neuerungen bringt das am 1. Januar in Kraft getretene Invaliden- versicherungsgesetz?

Bekanntlich wurde das am 1. Januar 1891 in Kraft getretene Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz einer Revision unterzogen. Die Novelle (Ergänzung) zu Ersterem datiert vom 19. Juli 1899 und wurde unter dem Titel: „Invalidenversicherungsgesetz“ im Reichsgesetzblatt für 1899 Seite 463 veröffentlicht. Die badische, gleichfalls am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Vollzugsverordnung hiezu vom 28. November 1899 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt von 1899, Seite 615 u. ff. bekannt gegeben worden. Das neue Gesetz hat eine größere Anzahl von Verbesserungen und Klarstellungen, außerdem auch größere Veränderungen gebracht.

An solchen sind besonders hervorzuheben:

a) Zum Zweck finanziellen Ausgleichs der in einzelnen Bezirken verschieden drückenden Last ist eine teilweise Gemeinsamkeit der sämtlichen Versicherungsträger in der Aufbringung der Lasten durchgeführt, insofern nämlich, als ein Teil aller am 1. Januar 1900 laufenden und der später neu entstehenden Renten von sämtlichen Anstalten gemeinschaftlich getragen und hierzu von jeder Anstalt $\frac{4}{10}$ der vom 1. Januar 1900 ab ihr zufließenden Beiträge verwendet werden sollen, während der Rest von $\frac{6}{10}$ (Sondervermögen) jeder einzelnen Anstalt zur Deckung der ihr allein obliegenden Aufwendungen verbleibt.

b) Die Rentenbewilligungen müssen unter Hinzuhaltung von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten eingehend vorbereitet werden.

c) An die Stelle des bei Berechnung der Beiträge bisher vorgesehenen Kapitaldeckungs-Verfahrens nach Perioden ist das Prämiensystem getreten und die Höhe der Beiträge für alle Anstalten einheitlich bemessen worden

d) Infolge Abstufung des Grundbetrags ist eine Erhöhung der Renten erzielt worden.

Wie bisher, so wurde auch im neuen Gesetz:

a) an dem Grundsatze allgemeiner Versicherungspflicht für alle Lohnarbeiter festgehalten und die Befugnis des Bundesrats, Hausgewerbetreibende und andere kleine Betriebsunternehmer der Versicherungspflicht zu unterwerfen, beibehalten;

b) die Anwartschaft auf Rente für den Fall zugestanden, daß beim Aufhören der versicherungspflichtigen Beschäftigung die Beiträge freiwillig fortbezahlt werden; ferner werden wie bisher

c) Invalidenrenten (im Falle der Erwerbsunfähigkeit ohne Rücksicht auf das Lebensalter) und Altersrenten (nach Vollendung des 70. Lebensjahres) bewilligt;

d) Krankheiten und militärische Dienstleistungen den Versicherten wie Beitragszeiten angerechnet;

e) Beiträge in gleicher Höhe erhoben, wovon je die Hälfte auf Arbeiter und Arbeitgeber entfällt;

f) das Markensystem beibehalten;

g) die Renten durch die Post ausbezahlt.

Das neue Gesetz enthält 194 Paragraphen in vier Abschnitten, von denen behandeln:

- Abschnitt I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.
- „ II. Organisation
- „ III. Verfahren.
- „ IV. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.



2

Im Einzelnen sind an wesentlichen Aenderungen zu verzeichnen und zwar

I. Hinsichtlich der Beitragsmarken:

a) Die bisherige für die freiwillige Versicherung vorgeschriebene Doppelmarke (28-Pfg. Marke) ist fortgefallen.

Diese ungültig gewordenen Beitragsmarken können bis zum 31. Dezember 1901 bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden.

b) Zu den bisherigen, auch für die nächsten zehn Jahre in Geltung bleibenden Marken I., II., III. und IV. Klasse im Werte von 14 Pfg., 20 Pfg., 24 Pfg. und 30 Pfg., kommt eine solche für die V. Klasse im Werte von 36 Pfennig.

c) Außer den Wochenmarken sind vom Reichsversicherungsamt auch Marken für 2 und für 13 Wochen (letztere in der Regel zur Beitragsleistung für ein Vierteljahr ausreichend) eingeführt; unter diesen hat der Verpflichtete die Wahl.

Der Geldwert der Marken beträgt hiernach:

	Für eine Woche	Für zwei Wochen	Für 13 Wochen
in der Lohnklasse I (Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 Mk. einschließlich)	14 Pfg.	28 Pfg.	1 M. 82 Pf.
in der Lohnklasse II (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350 bis zu 550 Mk. einschließlich)	20 Pfg.	40 Pfg.	2 M. 60 Pf.
in der Lohnklasse III (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 550 bis zu 850 Mk. einschließlich)	24 Pfg.	48 Pfg.	3 M. 12 Pf.
in der Lohnklasse IV (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850 bis zu 1150 Mk. einschließlich)	30 Pfg.	60 Pfg.	3 M. 90 Pf.
in der Lohnklasse V (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mk.)	36 Pfg.	72 Pfg.	4 M. 68 Pf.

d) Die Marken für eine Woche und für zwei Wochen werden (wie bisher) in Bogen zu je 100 Stück (je 10 Stück über und nebeneinander), die Marken für 13 Wochen in Bogen zu je 30 Stück (je 10 Stück neben und je 3 Stück übereinander) hergestellt und von der Post ausgegeben.

e) Die Entwertung der Marken wird derart bewirkt, daß die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels in der Hälfte ihrer Höhe mit einem schwarzen wagrechten Strich durchstrichen werden und daß auf der Letzten der gleichzeitig zur Entwertung gelangenden Marke der Entwertungstag in Ziffern deut-

lich angegeben wird. Ist auf jeder einzelnen Marke der Entwertungstag in Ziffern angegeben, so kann von der Durchstreichung der Marken abgesehen werden.

Zur Entwertung ist Tinte oder ein ähnlicher festhaltender Farbstoff zu verwenden. Streufand soll keine Verwendung finden.

f) Die Entwertung wird durch die mit der Einziehung der Beiträge betrauten Organe der Krankenkassen und Gem. einderkrankensversicherungen vorgenommen.

II. Hinsichtlich der Versicherungsbeiträge:

a) Einführung der Lohnklasse V (Beitrag 36 Pfg.) zu den auch künftig in Geltung bleibenden Sätzen mit 14 Pfg., 20 Pfg., 24 Pfg. und 30 Pfg. und einheitliche Festsetzung dieser Sätze für alle Versicherungsanstalten für die Zeit bis 31. Dezember 1910. (Die Festsetzung der Beiträge liegt künftig dem Bundesrat ob, doch bedarf eine Veränderung der geltenden Sätze der Zustimmung des Reichstags.)

b) Wegfall des Reservefonds, der bisher von den Versicherungsanstalten anzusammeln war. (Die bisher angesammelten Beträge sind dem Vermögen der Versicherungsanstalten zuzuschlagen);

c) Einführung des Prämienystems an Stelle des Kapitaldeckungsverfahrens nach Perioden, wie es nach dem früheren Gesetz bestanden hat;

d) Bestimmung dahin, daß als Beitragswoche die Arbeitswoche (vom Montag ab) anzusehen sei (auch dann, wenn der Montag ein Feiertag wäre), und daß bei Krankheiten und militärischen Dienstleistungen nur **volle** Wochen (also nicht auch Wochen, in deren Mitte die Krankheit oder die militärische Dienstleistung begonnen oder aufgehört hat) anzunehmen sind;

e) Einrechnung auch solcher Krankheiten, die durch geschlechtliche Ausschweifung herbeigeführt sind;

f) Einrechnung der an die Krankheit sich anschließenden Genesungszeit und des Wochenbettes (letzteres höchstens für 6 Wochen von der Entbindung an gerechnet);

g) Beschränkung der nachträglichen Entrichtung von Pflichtbeiträgen auf zwei, in Ausnahmefällen (§ 146) auf vier Jahre und der nachträglichen Entrichtung freiwilliger Beiträge, sowie der freiwilligen Höherversicherung auf ein Jahr;

h) Rückerstattung der hälftigen Beiträge an weibliche Versicherte, welche eine Ehe eingehen, schon dann, wenn vor der Ehe mindestens **200** Wochenbeiträge (bisher 235) geleistet worden sind und Verlängerung des Zeitraums für die Antragstellung auf ein Jahr von der Verehelichung ab gerechnet;

i) Rückerstattung der hälftigen Beiträge auch an die Kinder eheverlassener Frauen, sowie an die erwerbsunfähigen Witwer.

III. Für den Beitragseinzug

sind die Vorschriften der §§ 12 bis mit 16 der Verordnung vom 28. Nov. 1899 (Gesetz- u. Verordnungs-Blatt Seite 615), sowie die Verordnung des Landesversicherungsamtes vom 6. Dezbr. 1899 maßgebend. Die Vorschriften der erstgenannten Verordnung decken sich hinsichtlich der Beitragsentrichtung durch die Krankenkassen für ihre Mitglieder (§ 13), für Nichtmitglieder (§ 14), sowie hinsichtlich der An- und Abmeldung der einer Krankenkasse nicht angehörigen Versicherungspflichtigen (§ 15) mit den bisher maßgebenden Vorschriften der nun außer Kraft gesetzten Verordnung vom 27. Oktober 1890. § 12 bringt hinsichtlich des Beitragseinzugs durch die Arbeitgeber insofern eine Erweiterung, als nach Ziffer 2 außer dem Bezirksamt und dem M. d. F. auch der Vorstand der Versicherungsanstalt bestimmten Arbeitgebern diese Art der Beitragsentrichtung gestatten kann und auch für die auf Schiffen und Flößen, sowie für die beim Umherziehen (Titel III der Gewerbeordnung) beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, die betr. Arbeitgeber zu dieser Art der Beitragsentrichtung verpflichtet erscheinen.

Die für den Einzug der Beiträge für unständige Arbeiter künftig maßgebenden Bestimmungen (§ 16) lassen wir — weil namentlich für die Ortserheber von besonderem Interesse — ihrem Wortlaut nach folgen:

Für die unständig beschäftigten Versicherten (§ 15 Absatz 2 dieser Verordnung) werden die Beiträge ebenfalls durch die Krankenkassen gemäß §§ 12—14 dieser Verordnung eingezogen, jedoch mit folgenden Abweichungen:

1. Die Ortspolizeibehörde hat alljährlich im Dezember ein Verzeichnis sämtlicher im Gemeindebezirk wohnhaften unständig beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Die Personen dieser Art können von der Ortspolizeibehörde öffentlich aufgefordert werden, sich binnen bestimmter Frist anzumelden. Auf Zuwiderhandlungen gegen diese Meldepflicht findet § 15 letzter Absatz dieser Verordnung Anwendung.

Das Verzeichnis ist im Laufe des Jahres nach Bedarf zu ergänzen und zu berichtigen.

2. Die in dieses Verzeichnis aufgenommenen Personen sind von der Ortspolizeibehörde zu befragen, ob sie dauernd die Versicherungsbeiträge an Stelle der Arbeitgeber durch Einlegen von Marken in die Quittungskarte entrichten und die Hälfte des Beitrags von dem nach § 140 des Gesetzes zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber zurückverlangen wollen (§ 144 des Gesetzes).

3. Die Namen der unständig Beschäftigten, welche von dieser Befugnis, selbst die Marken zu legen (Ziffer 2), keinen Gebrauch machen wollen, sind der für ihren Wohnort zuständigen gemeinsamen Ortskrankenkasse beziehungsweise Gemeindekrankenversicherung mitzuteilen; diese Kassen haben für sie die Beiträge einzuziehen, sofern nicht die Arbeitgeber die Beiträge gemäß § 12 Absatz 2 Ziffer 1—4 dieser Verordnung entrichten.

4. Die mit dem Einzug betraute Krankenkasse hat erforderlichen Falls bei jedem Einzugstermin bei den Versicherten über ihre Beschäftigung in der abgelaufenen Einzugsperiode Auskunft zu erheben, und bei den nach § 140 Absatz 2 des Gesetzes hierzu verpflichteten Arbeitgebern die Beiträge einzuziehen und die Marken in die Quittungskarten zu legen.

5. Die Versicherten können durch die Ortspolizeibehörde zur Erteilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung

gemäß § 161 Absatz 2 des Gesetzes und § 1 Ziffer 4 dieser Verordnung unter Strafandrohung bis zu 10 M. beziehungsweise bis zu 150 M. argehalten werden.

6. Falls die unständig Beschäftigten, welche erklärt haben, die Versicherungsbeiträge selbst entrichten zu wollen (Ziffer 2), die Entrichtung der Beiträge unterlassen, so haben auch für sie die in Ziffer 3 bezeichneten Einzugsstellen die Beiträge einzuziehen. Zu diesem Zwecke sind die Ortspolizeibehörden und die Einzugsstellen im Benehmen mit diesen befugt, von Zeit zu Zeit die Quittungskarten durch ihre Organe einsehen zu lassen.

Wenn sich bei der Karteneinsicht ergibt, daß eine ungenügende Markenverwendung stattgefunden hat, so hat die Ortspolizeibehörde nach Ziffer 5 zu verfahren und die Beschäftigung durch Anhören der Arbeitgeber festzustellen. Wenn möglich, hat die Ortspolizeibehörde die Beiträge von den Arbeitgebern sofort zu erheben und die Marken in die Quittungskarten einzulegen. Ist dies nicht möglich, so sind die erwachsenen Altenstücke nebst den Quittungskarten an die nach Ziffer 3 zuständige Einzugsstelle zur Einziehung der Beiträge abzugeben.

7. Wohnen die beitragspflichtigen Arbeitgeber nicht am Orte der Einzugsstelle, so sind die Beiträge erforderlichen Falls durch Vermittlung der für den Wohnort des Arbeitgebers zuständigen Gemeindebehörde einzuziehen.

Nach § 6 Ziffer 2 des Gesetzes sind Personen, welche Lohnarbeit im Laufe eines Kalenderjahres nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als 12 Wochen oder überhaupt für nicht mehr als 50 Tage übernehmen, im übrigen aber ihren Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbstständig erwerben, oder ohne Lohn oder Gehalt thätig sind, berechtigt, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen, solange für dieselben nicht bereits einhundert Wochen lang Beiträge entrichtet worden sind. Von dieser Bestimmung werden hauptsächlich solche Personen betroffen, wie als kleine Landwirte oder Handwerker, die in bestimmten Zeiten des Jahres sich anbietende Gelegenheit zu einem Verdienst als Lohnarbeiter „mitzunehmen“ pflegten (z. B. während der Ernte, beim Holzschlag im Walde während des Winters u. s. w.).

Für solche Personen fehlt ein Bedürfnis zur Versicherung; sie sind auch bei der kurzen Dauer des Arbeits-Verhältnisses angesichts der Vorschriften über die Wartezeit und das Erlöschen der Anwartschaft (§§ 29 und 46 des Gesetzes) häufig nicht einmal in der Lage, Vorteil aus der Versicherung zu ziehen und widerstreben deshalb der Versicherung nicht ganz mit Unrecht. Da bisher oft Beiträge schon dann erhoben wurden, wenn nur wenige Arbeitswochen in Betracht kamen, so ist anzunehmen daß vom 1. Januar 1900 ab die Zahl der versicherungspflichtigen unständigen Arbeiter erheblich zurückgehen wird.

Uebrigens kann auch angenommen werden, daß der Bundesrat von der ihm zustehenden Befugnis, nähere Ausführungsbestimmungen hierüber zu erlassen, Gebrauch machen und Vorkehrungen treffen wird, die einen Mißbrauch dieser Bestimmung verhüten.

Für die Ortserheber ist zu empfehlen, sich mit der erwähnten Verordnung des Landesversicherungsamtes vom 6. Dezember 1899 genau vertraut zu machen und die Kassenbücher und Einzugslisten (5 Formulare zu letzteren sind der Verordnung beigegeben) genau nach diesen Vorschriften anzulegen und zu führen.

(Fortsetzung folgt.)

a. Sparkassenwesen.

Ueber die Frage, ob ein Sparkassenrechner, der statutengemäß die Streichung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten bewilligen kann, auch befugt ist, Liegenschaften vom Vorzugs- und Unterpfandsrechte freizugeben, wenn nur ein Teil oder gar nichts von der Schuld bezahlt wurde, schreibt der „Bürgermeister“:

„Die statutarische Ermächtigung des Sparkassenrechners, Namens der betreffenden Sparkasse Pfandstrichsbewilligungen zu erteilen, wird sich wohl nur auf die Fälle beschränken, in welchen das Pfand- oder Vorzugsrecht durch Bezahlung der Schuld kraft Gesetzes (L.-R.-S. 2180 Ziffer 1) erloschen ist, die Pfandstrichserteilung also mehr eine formale Bedeutung hat, weil die erteilte Pfandstrichsbewilligung in diesem Falle nur den Zweck verfolgt, den durch völlige Bezahlung der Vorzugs- oder pfandrechtl. gesichert gewesenen Schuld bezw. Forderung inhaltslos gewordenen Eintrag zu beseitigen.

Ganz anders jedoch verhält sich die Sache, wenn ohne Bezahlung, oder ohne völlige Bezahlung der betreffenden gesicherten Schuld der Strich des Vorzugs- oder Pfandsrechtseintrages bezüglich aller oder einzelner Liegenschaften erfolgt, da die Strichsbewilligung in diesem Falle einen Verzicht auf das betreffende Vorzugs- oder Pfandrecht bezüglich der freigegebenen Liegenschaften enthält (vergl. L.-R.-S. 2180 Ziff. 2).

Das Freigeben aller oder einzelner Liegenschaften vom Vorzugs- oder Pfandrecht, wenn an der Schuld gar nichts oder nur ein Teil derselben bezahlt wird, ist deshalb ein Aufgeben des materiellen Rechtes selbst; denn auch dann, wenn ein Teil einer pfand- oder vorzugsrechtlich gesicherten Forderung abbezahlt wird, ruht das betreffende Pfand- oder Vorzugsrecht wegen der Unteilbarkeit dieser Rechte (L.-R.-S. 2114 Abf. 2) für den Restbetrag auf allen verhafteten Liegenschaften und das Freigeben einer oder mehrerer derselben vom Vorzugs- oder Pfandrecht bedeutet ein Verzicht auf diese Rechte bezüglich der freigegebenen Liegenschaft oder Liegenschaften.

Wir sind der Ansicht, daß eine derart weitgehende, die Sicherheit einzelner Forderungen der Sparkasse betreffende Befugnis mit der statutenmäßigen Ermächtigung an den Sparkassenrechner, Pfandstriche zu erteilen, nicht verknüpft werden sollte. Es kann deshalb die erwähnte Ermächtigung an den Rechner zur Pfandstrichserteilung

wohl nur auf solche Fälle bezogen werden, in welchen das Pfandrecht durch Bezahlung der ganzen betreffenden Schuld kraft Gesetzes erloschen ist.“

b. Kassenpflicht einer Sparkasse für Handlungen ihres Kassierers.

Das Oberlandesgericht zu Kiel hat in einer Prozeßsache der Spar- und Leihkasse des Kirchspiels Haddebye gegen einen Beklagten ein Urteil gefällt, das nicht nur für schleswig-holsteinische, sondern auch für andere Verhältnisse beachtenswert ist.

Nach den Statuten der gedachten Spar- und Leihkasse wird dieselbe gegen Dritte in gerichtlichen und außergerichtlichen Fällen durch den Direktor und den Kassierer vertreten. Der Kassierer allein hat von dem Beklagten einen Zinsbetrag erhoben und unterschlagen. Die Sparkasse fordert die nochmalige Bezahlung des Betrages und hat in der ersten Instanz ein obsiegendes Urteil erlangt. Das Oberlandesgericht hat jedoch auf Abweisung der Klage erkannt und dafür ausgeführt:

„Die Klägerin kann sich,“ wie in einem analogen Fall vom Reichsgericht zutreffend ausgeführt wird, „auf die angeordnete Kollektivvertretung nicht berufen, wenn sie in Nichtachtung derselben den einzelnen Gesellschafter mit alleinigem Handeln betraut hat. In dieser Beziehung erscheint aber schon ein fortgesetztes wissenschaftliches Geschehenlassen alleinigen Auftretens eines Gesellschafters innerhalb eines Geschäftskreises für die Gesellschaft von Belang, sowohl als Beweis für eine wirklich geschehene ausdrückliche oder doch stillschweigende Uebertragung solcher Geschäftsbefugnis, als auch, weil, selbst wenn solche in Wahrheit nicht gewollt wäre, doch schon die Erregung ihres Anscheins beim sorgfältig prüfenden Dritten, die Verantwortung als Geschäftsherr diesem gegenüber begründen würde.

So ist aber die Sachlage in vorliegendem Fall. Die aus der Verhandlung festzustellenden Thatfachen, daß Klägerin zur Verwaltung ihrer Kassengeschäfte aus der Reihe ihrer Mitglieder einen ständigen Kassierer bestellt hat, daß J., welcher dieses Amt viele Jahre, seit 1881 ununterbrochen bekleidet hat, dasselbe nachgewiesenermaßen in der Weise selbständig versehen hat, daß er regelmäßig namentlich von den der Kasse nicht als Mitglieder angehörigen Schuldnern derselben die jährlichen Zinsbeträge erhoben und dafür, wenngleich nicht im Namen der Kasse, so doch durch seine alleinige Unterschrift und vielfach mit dem Zusatz „Kassierer“ quittiert, daß dieses von J. während vieler Jahre geübte Verfahren auch den Organen derselben und den Kasseninteressenten allgemein bekannt gewesen und von diesen geduldet worden ist, endlich, daß Klägerin dem J. zum Zwecke der Führung der ihm übertragenen Kassengeschäfte eine Postvollmacht erteilt hatte, die ihn zweifellos zur rechtsverbindlichen

Quittierung von Geldern, welche für die Kasse bei ihm eingingen, ermächtigte, — rechtfertigen ausreichend die Annahme, daß von der Klägerin, bezw. den statutenmäßig dazu befugten Organen mindestens stillschweigend dem J. eine Geschäftsbefugnis übertragen worden ist, kraft deren er zur Annahme und rechtsverbindlichen Quittierung von Zinsenbeträgen für die Kasse ermächtigt war, welche von auswärtigen Schuldnern (der Beklagte) der Kasse an ihn eingezahlt wurden. Hat aber die Klägerin das ihr bekannte, von J. bei der Annahme von Zinsen viele Jahre hindurch geübte Verfahren, welches doch mit der Bestimmung der Statuten in Widerspruch stand, auch nur geduldet, so kann sie sich ohne Arglist nicht mehr auf diese Bestimmung der Statuten berufen, sondern hat die durch die J.ichen Unterstellungen herbeigeführten Nachteile selbst zu tragen.“

Erfahrungspflicht bei Empfehlung von Wertpapieren.

Eine namentlich für kleinere Kapitalisten höchst wichtige Entscheidung hat kürzlich das Reichsgericht getroffen, Darnach ist der Bankier, der die von ihm verkauften Wertpapiere dem Käufer zum Ankauf empfohlen hat, schadenersatzpflichtig, wenn er bei dieser Empfehlung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verlegt hat. Wie es in der Begründung des Urteils heißt, wird vom Bankier im Gegensatz zum Privatmann vorausgesetzt, daß er die Kenntnisse, die zur Beurteilung der Güte eines Wertpapiers im allgemeinen und im einzelnen Falle erforderlich sind, kraft seines Berufes hat oder doch leichter sich zu verschaffen im Stande ist, als der Kunde, der Laie. Raterteilung und Empfehlung bilden ein notwendiges Glied in diesem Zweig des Bankgeschäftes, dem Verkauf zinstragender Papiere. Die Vorteile, die für den Bankier aus diesen Geschäftsabchlüssen entstehen, bilden zugleich das Entgelt für die Dienste, die er den Kunden bei den Vorbereitungen zu den Geschäften leistet. In Fällen dieser Art mischt sich daher mit den Kaufgeschäften selbst die Leistung von Diensten: Die Inanspruchnahme und die Darbietung der Kenntnisse und Erfahrungen des Fachmanns an den minder kundigen Laien. Diese Dienste sind ein Teil des entgeltlichen Geschäfts, und wer sie leistet, wird daher auch für sie einzustehen haben, daß er sie ohne Fahrlässigkeit leistet. Und diese Fahrlässigkeit wird nicht vorhanden sein, wenn des Bankiers positive Äußerungen auf einer sorgfältigen Prüfung der Umstände und Verhältnisse beruhen, auf die ein sachverständiger Beurteiler Wert legen wird. Eine Fahrlässigkeit, bei der diese Sorgfalt außer Acht gelassen ist, macht den Bankier dem ablaufenden Kunden gegenüber, der seinem Rat vertraut hat, für den entstandenen Schaden verantwortlich.

a. Gebühren im allgemeinen Vereinigungsverfahren.

In § 24 der Bollz.-Verordn. vom 18. April 1898, Ges.-Bl. Seite 265 sind nur die Gebühren aufgeführt, welche dem Vereinigungskommissär als solchem für seine in §§ 4—17 der Verordnung geregelte Thätigkeit zustehen; für den **Vereinigungskommissär** ist ein weiterer Gebührenbezug allerdings nicht gestattet. Dagegen hat der **Ratschreiber** für den ihm als solchem obliegenden Eintrag der Erneuerung und Streichung die ihm durch die G. Geb.-Ordng. gewährten Beträge zu beanspruchen: für den Streichungseintrag die Gebühr nach § 16 Ziff. 4 Geb.-Ordng. und die Schreibgebühr und folgerweise auch die Gebühr nach § 16 Ziffer 5 Geb.-Ordng.

Min. d. J. vom 17. November 1899. Nr. 40 447.

b. Ueber das neue Grundbuchrecht

hat sich Staatsminister Roff in der öffentlichen Sitzung der II. Ständekammer am 19. Dezember wie folgt ausgesprochen:

„Das neue Grundbuchrecht kann mit dem 1. Januar 1900 noch nicht in Kraft treten, weil die Voraussetzungen dazu nicht alle erfüllt sind. Die Regierung wird aber bemüht sein, die neue Grundbuchordnung sobald als möglich einzuführen, und sie hofft, daß dies auf den 1. Juli 1900 geschehen kann. Die Herstellung der Hauptbücher und Generalregister hat noch nicht überall zu Ende geführt werden können. Außer deren Fertigstellung ist aber noch eine Voraussetzung für die Einführung des neuen Grundbuchrechts besonders nötig. Wir brauchen nämlich auch eine entsprechende Zahl von Grundbuchbeamten und Hilfsbeamten. Der Umstand, daß mit dem 1. Januar noch nicht das neue Grundbuch Geltung hat, wird keinen Schaden bringen. Die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches wird eine solche Umwälzung mit sich bringen, daß man es nicht zu beklagen haben wird, daß man an verschiedene Aufgaben auf diesem Gebiete mit Ruhe und Sicherheit herantreten kann.“

c. Ueber die Berechnung der Schreibgebühr beim Vereinigungsverfahren

bei welcher in Ansatz kommen:

- | | |
|---|---------|
| 1. Schreibgebühr nach § 24 der Verordnung | 10 Pfg. |
| 2. Zustellungsgebühr nach § 26 | 10 „ |
| 3. Gemeindefasse nach § 27 | 20 „ |

Zus. :• 40 Pfg.

die von dem betr. Grundeigentümer zu ersehen sind, wird im „Bürgermeister“ geschrieben:

„Nach § 24 Ziff. 2 der Vereinigungs-Verordnung vom 18. April 1898 ist für die Ausfertigung der besonderen Mahnschreiben (§§ 10 ff. cit. Verordnung.) eine Schreibgebühr von 10 Pfg. für die Seite zu berechnen, welche

Gebühr dem Kommissär bezw. Ratschreiber nach näherer Vorschrift des cit. § 24 Ziff. 2 zusteht. Ferner bezieht nach § 27 Ziff. 1 die Gemeindefasse für die Ausfertigung eines jeden Mahnschreibens (§ 10 ff. cit. Verordnung) 20 Pfg.

Während die Gebühren des § 24 Ziff. 1, sowie die Kosten der öffentlichen Mahnung der Gemeindefasse zur Last bleiben (vergl. § 28 Absatz 2 cit. Verordnung), werden nach Abs. 3 des cit. § 28 die übrigen Gebühren (§§ 24—27) einschließlich der Auslagen für Zustellung der besonderen Mahnung (§ 12) durch die Gemeindefasse von den beteiligten Grundeigentümern erhoben.

Aus der Fassung des § 28 Abs. 3 vergl. mit Abs. 2 ergibt sich, daß unter den in § 28 Abs. 3 erwähnten übrigen Gebühren auch die in § 24 Ziff. 2 und § 27 Ziff. 1 benannten mit inbegriffen sind, daß deshalb sowohl die in § 27 Ziff. 1 für die Ausfertigung eines jeden Mahnschreibens festgesetzte Bauschgebühr von 20 Pfg., als auch die hierfür in § 24 Ziff. 2 vorgeordnete Schreibgebühr von je 10 Pfg. für die Seite bei den beteiligten Grundeigentümern zu erheben, also diese Gebühren auch anzusehen sind.

Der in der Anfrage enthaltene Gebührenansatz scheint uns deshalb richtig zu sein, sofern das Mahnschreiben nur eine Seite umfaßt.

Die Vereinigungs-Ordnung v. 31. Januar 1874 sagt in § 39 Abs. 4: „Künftig darf für ein Mahnschreiben, auch wenn davon mehrere Ausfertigungen zu machen sind, eine Gebühr von 20 Pfg. angelegt werden“ und der § 44 cit. Verordnung bestimmte nach der ursprünglichen Fassung im ersten Satze: „Insoweit nach den §§ 39, 41 bis 43 eine Geschäftsgebühr gestattet ist, hat nebstdem der Ratschreiber eine Schreibgebühr von 10 Pfg. für jede Seite anzusprechen.“

Es bemerkt nun Keutti (Grund- und Pfandbuchordnung) S. 341 Note 1 zu dem cit. § 39 Absatz 4: „Ansatz der Schreibgebühr findet neben dieser Bauschgebühr nicht statt.“

Allein diese Auffassung scheint uns nach der Fassung des § 24 Abs. 1 Ziff. 2, § 27 Ziff. 1 und § 28 Abs. 2 und 3 der Vereinigungs-Ordnung vom 18. April 1898 nicht mehr zutreffend zu sein.

Denn, wie bereits erwähnt, hat nach § 28 Abs. 2 cit. Verordnung vom 18. April 1898 die Gemeindefasse die Gebühren des § 24 Ziff. 1 und die Kosten der öffentlichen Mahnung auf sich zu behalten, während nach cit. § 28 Abs. 3 die Gemeindefasse die übrigen Gebühren des § 24, also die des § 24 Ziff. 2 und 3 bis § 27, somit auch die des § 27 Ziff. 1 von den beteiligten Grundeigentümern erhebt; daraus ergibt sich aber unseres Erachtens mit Notwendigkeit, daß für die Ausfertigung eines jeden Mahnschreibens außer den im cit. § 27 Ziff. 1 erwähnten 20 Pfg. auch die im § 24 Abs. 1 Ziff. 2

zugelassene Schreibgebühr für die Ausfertigung der besonderen Mahnschreiben in Ansatz zu kommen hat.

Die Gebührenberechnung der Anfrage dürfte deshalb richtig sein.“

D. Für die Einträge im Hauptbuch und Generalregister hat der Ratschreiber die Schreib-Gebühr nach § 7 der Gemeindegebührenordnung und für jeden Eintrag im Eigentümerregister und im Register für das Generalregister die Gebühr nach § 16 Ziffer 5 daselbst zu beanspruchen, sobald diese Register aufgestellt sind. Die Berechtigung zu diesem Gebührenansatz währt bis zum Inkrafttreten des neuen Grundbuchrechts.

Beginn der Wirksamkeit der durch Antritt des angeborenen Bürgerrechts begründeten öffentlich-rechtlichen Befugnisse.

a) §§ 4 Ziff. 1, 10, 85 des Bürgerrechtsgesetzes.

Durch die Aenderungen, welche das Gesetz vom 15. Februar 1851 an den auf das angeborene Bürgerrecht bezüglichen Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes vom 31. Dezember 1831 vorgenommen hat, ist an Stelle der früheren Vorschriften, welche den Antritt des angeborenen Bürgerrechts von einer darauf gerichteten Willenserklärung des Betreffenden, verbunden mit einer Nachweisung der gesetzlichen Voraussetzungen, abhängig machten und dem darauf erfolgenden Beschluß des Gemeinderats lediglich eine deklarative Bedeutung gaben, angeordnet worden, daß ein Gesuch um Zulassung zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts einzureichen und hierüber vom Gemeinderat förmlich zu beschließen sei, ähnlich wie über die Aufnahme von Ortsfremden (§ 85 B.G.G.). Dieser Beschluß des Gemeinderats über die Zulassung zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts hat nunmehr *constitutive* Bedeutung, wie die Entschliebung über die Aufnahme, so daß die Eigenschaft als Vollbürger von dem die Zulassung genehmigenden Beschlusse des Gemeinderats an beginnt. Ist bei ablehnender Entschliebung des Gemeinderats durch verwaltungsgerichtliches Urteil dem Gesuch um Zulassung zum Antritt stattgegeben worden, so beginnt die Eigenschaft als Vollbürger (die Zulassung zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts) vom Tage der Zustellung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses erster Instanz an den Gemeinderat wirksam zu werden, und zwar auch dann, wenn dem Gesuch nach Ablehnung durch den Bezirksrat erst durch den Verwaltungsgerichtshof stattgegeben worden ist. Dagegen findet eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt, wo das Gesuch erstmals beim Gemeinderat eingereicht worden ist, nicht statt.

31. Oktober 1899. Verwaltungsgerichtshof.

b) § 103 der Gemeindeordnung und § 48 des Bürgerrechtsgesetzes.

Zur Begründung des Anspruchs eines zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts Zugelassenen auf Anteilnahme an den unter die Bürger kraft eines mit Staatsgenehmigung gefaßten Gemeindebeschlusses nach § 103 der Gemeindeordnung zu verteilenden Ueberschüssen kann nicht verlangt werden, daß der Gesuchsteller schon in dem Zeitraum, wo die Ueberschüsse angesammelt, d. h. tatsächlich erwirtschaftet worden sind (in der Regel im vorausgegangenen Rechnungsjahr), Vollbürger war. Entscheidend für den Anspruch auf Anteilnahme an den Ueberschüssen ist nicht der meist gar nicht feststellbare Zeitraum ihrer Ansammlung, sondern der Zeitpunkt des Verteilungsbeschlusses; war er in dem Zeitpunkte, wo das Vorhandensein solcher Ueberschüsse festgestellt und ein rechtsgiltiger Beschluß der Gemeinde, sie unter die Vollbürger zu verteilen, gefaßt wurde, durch Beschluß des Gemeinderats oder durch verwaltungsgerichtliches Erkenntnis zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts zugelassen, so hat er auch einen Anspruch auf die hiernach zur Verteilung kommenden Gemeindeüberschüsse

31. Oktober 1899. Verwaltungsgerichtshof.

Den dienstlichen Verkehr der Gemeindebehörden mit den Staatsbehörden betr.

Es hat sich herausgestellt, daß vielfach die Gemeindebehörden der mittleren und kleineren Städte, unter Umgehung der Vermittlung der Gr. Bezirksämter mit anderen staatlichen, insbesondere den technischen Behörden (Gr. Generaldirektion der Staatseisenbahnen, Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues u. s. f. sowie den diesen untergebenen Bezirksstellen) und auch mit Militärbehörden unmittelbar ins Benehmen treten, um wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde in das Leben zu rufen oder öffentliche Einrichtungen umzugestalten.

Ein solches Verfahren muß dem Bezirksamt als der zur Aufsicht über die allgemeine Finanzverwaltung der Gemeinden zuständigen und für deren geordnete Finanzwirtschaft verantwortlichen Staatsbehörde diese Aufgabe wesentlich erschweren; es kann aber auch für die Gemeinden selbst den Nachteil bringen, daß, da den technischen Behörden zumeist eine genügende Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und besonders der wirtschaftlichen Lage der Gemeinden fehlt, das Ergebnis der Verhandlungen den finanziellen Kräften der letzteren nicht entspricht. Die Mitwirkung der staatlichen Aufsichtsbehörde ist in den meisten Fällen umsomehr geboten, als doch nicht selten die Verwaltungen der kleineren Gemeinden für eine besonders in finanzieller Hinsicht weitausschauende Geschäftsführung keine hinreichende Gewähr bieten.

Die Bezirksämter werden hiernach beauftragt, die Gemeinderäte der nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden anzuweisen, von allen in wirtschaftlicher und finanzieller Beziehung erheblichen Unternehmungen dem Bezirksamt zum mindesten bei Beginn der Verhandlungen mit andern Staats- oder Militärbehörden Kenntnis zu geben, regelmäßig aber zu den bezüglichen Verhandlungen die Vermittlung des Amtes anzurufen.

M. d. J. 24. Oktober 1899 Nr. 35 262.

Die Versicherung der Gebäudefünfstel.

Wenn zu Folge einer allgemeinen Revision der Feuerversicherungsanschlüge neben der Erhöhung des Versicherungsanschlages neue Gebäudepositionen hinzu kommen, welche lediglich durch eine genauere Zergliederung der Gebäude und nicht durch inzwischen aufgeführte Neubauten entstanden sind, so erstreckt sich die auf den jeweiligen Versicherungsanschlag der bisher vorhandenen Gebäude abgeschlossene Privatversicherung des Fünfstels auch auf die sämtlichen neuen Gebäudepositionen, obwohl in der Vertragsurkunde die neu hinzugekommenen Gebäudepositionen nicht angegeben sind. Im Feuerversicherungsbuch sind hiernach sämtliche Gebäudepositionen als bei Privatversicherungsgesellschaften versichert zu bezeichnen mit dem Zusatz, daß die neuhinzugekommenen Positionen nicht durch Neubauten entstanden sind.

Um jedoch jeden Zweifel auszuschließen, daß auch die neuen Gebäudepositionen von der Versicherung des jeweiligen Fünfstels erfaßt sind, ist es im Hinblick auf § 14 der Verordnung vom 15. Dezember 1884, wonach in den Vertragsurkunden das versicherte Gebäude gleichlautend mit der Beschreibung im Feuerversicherungsbuch genau zu bezeichnen ist, nicht zu beanstanden, wenn bei einem derart veränderten Beschrieb des Gebäudes ein neuer Vertrag abgeschlossen wird.

M. d. J. 2. Oktober 1899 Nr. 34 317.

Sonstiges.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben unterm 24. Dezember v. J. sich gnädigst bewogen gefunden, den Rechnungsrat und Kassier bei der Versicherungsanstalt Baden, Paul Müller, zum Oberrechnungsrat, die Revisoren bei Großh. Ministerium des Innern, Josef Anton Nieger und Wilhelm Kohler zu Rechnungsräten zu ernennen;

ferner das Ritterkreuz II. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen

den Revisoren Michael Uehlein beim Bezirksamt Karlsruhe und Ernst August Weiß beim Bezirksamt Mannheim.

* * *
Druckfehlerberichtigung.

Seite 95 dieser Zeitschrift soll es unter „Sonstiges“ heißen „daß nach § 13“ statt „daß nach § 14“.

Anzeigen.

praktische Impresen

empfehlen

für Gemeindeführer:

- 1) Zur Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Rechnungsabteilung III (§ 12, 13, 40 und 41 der Rubr.-Ordnung.).
- 2) Gebührenverzeichnis für Gemeindebeamten.
- 3) Einzugsliste über die Gebühren der Gemeindebeamten.
- 4) Gebührenforderungszettel über gemeinderätliche Ausfertigungen.
- 5) Gebührenforderungszettel der Gemeindebeamten und Bediensteten über Verlassenschaftsverhandlungen.
- 6) Einzugsverzeichnis für Gemeindeführer.
- 7) Rückstandsverzeichnis „ „
- 8) Tagebuch (Kassenbuch) „ „
- 9) Forderungszettel zum Ausfüllen.
- 10) Umlage-Forderungszettel.
- 11) Liste über die von der Gemeindefasse zu zahlenden Beiträge zur Alters- und Invaliditäts-Versicherung für die im ständigen Gemeinbedienst stehenden Versicherten. **Ausgabebeleg.**
- 12) „ zur Krankenversicherung. **Ausgabebeleg.**
- 13) „ über die von der Gemeindefasse vorschüsslich bestrittenen und von dieser wieder rückgehobenen Betreffnisse an den Beiträgen zur Alters- und Invaliditätsversicherung für die im ständigen Gemeinbedienst stehenden Versicherten. **Einnahmebeleg.**
- 14) „ zur Krankenversicherung. **Einnahmebeleg.**
- 15) Verzeichnis über ausgestellte Quittungskarten.
- 16) Zur Darstellung des Bürgernutzens.
- 17) Liste über das verabfolgte Gabholz und die erhobenen Genußauslagen, Staatssteuer aus dem Steuerkapital der Almend-Grundstücke und Holzmacherlöhnen.
- 18) Tagebuch über Früchte, Futter, Gewächse und Wein. **Einnahmen — Ausgaben.**
- 19) Protokoll über Rassenvisitationen bei Gemeinde- und Stiftungsrechnungen.

Für Revisionsbeamte:

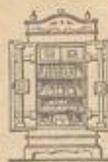
- 1) Rassensturzprotokolle.
- 2) Erhebungsbogen betr. den Einzug der Alters- und Invaliditätsversicherungs-Beiträge.

Für Sparkassen:

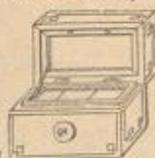
Monatsabschlüsse (§ 31 der Rechnungs-Anweisung).
Sämtliche Formulare sind am Lager vorrätig.

Th. Schneider's Buchdruckerei in Engen.

Geld- und Dokumenten-Schränke, Bücherschränke



für Calasterwerke, Grund- & Pfandbücher einbruchsicher und feuerfest, mit und ohne Stahlpanzer in jeder Form und Größe;



Einbruchsichere & feuerfeste Casetten

mit Geheimboden und Vorrichtung zum An- und Loschließen

Carl Oster, Heidelberg
Geldschrank- und Cassetten-Fabrik.

Feuerprobe: Bremen-Wörpedorf.
Aufsperreprobe: Bruchal und Chadow.

Grünkern.

Die feinste und kräftigste Suppe wird bekanntlich aus Grünkern bereitet. Letzteren liefert in schöner 1890er Waare in Säcken zu 10, 20, 30 Pfd. u. s. w. zum Preise für I. Sorte 28 Pfennig, für II. Sorte 24 Pfennig pro Pfund

Josef Hartmann
Erfeld (Odenwald), August 1899.

NB. Der Versandt erfolgt in ganzen Kernen und gemahlen. In letzterem Falle erhöht sich der Preis um 4 Pfg. pro Pfund. Bei Abnahme von einem Zentner und mehr Preisermäßigung.

Zu meinem Verlage ist soeben erschienen und den Einzugsstellen der Gemeinde-, Orts-, Bau-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungs-Krankenkassen, sowie den Herren Bürgermeistern und Ortsvorstehern zur Anschaffung bestens empfohlen:

Tabelle

zur Berechnung der Beitragswochen auf
Grund des Invalidenversicherungs-Gesetzes
für die Jahre 1899—1910

Herausgegeben von Karl Seemann, Revisor bei der
Versicherungsanstalt Baden.

**Preis für ein Exemplar nur 40 Pfg., gegen Einsendung
von 50 Pfg. Franko-Zusendung!**

Diese Tabelle ermöglicht eine rasche und sichere Berechnung der innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes liegenden Beitragswochen.

Will man z. B. wissen, wie viele Wochen es sind vom 4. September 1899 bis 15. Juli 1900, so zeigt die Tabelle
vom 4. 9. 1899 bis 31. 12. 1899 = 17 Wochen,
und vom 1. 1. 1900 bis 15. 7. 1900 = 28 „
Zusammen also = 45 Wochen.

Gleich gut zu rechnen sind die Wochen innerhalb eines Jahres, z. B. 13. 2. 99 bis 5. 11. 99.

Hier wird die Zahl der Wochen seit 1. 1. 99 bis 12. 2. 99 mit 6 Woch. von der bis 5. 11. 99 mit 44 „ abgezogen und ergibt somit 38 „

Die Tabelle ist demnach für die Einzugsstellen, für die zum Selbstleben verpflichteten Arbeitgeber, sowie für die mit der Kontrolle der Beitragsentrichtung bezw. Markenlebung betrauten Behörden und Beamten ein **unentbehrliches Hilfsmittel.**

Th. Schneider's Buchdruckerei
Engen (Baden).

(Zur Bestellung von Einzel-Exemplaren benützt man am Besten die 10-Pfennig Postanweisung!)

Herausgegeben vom Amts-Revidenten-Verein für das
Großherzogtum Baden.
Druck, Verlag und Redaktion: Th. Schneider's Buchdruckerei
(Inhaber: Hugo Schneider) in Engen.